

Am 11. Dezember 2007 war aus der Presse zu erfahren, dass das vereinigte Kantonsgericht in das ehemalige Augustinerkloster ziehen wird. Es war auch zu erfahren, dass weitere mögliche Standorte das alte Zeughaus und der Chemin des Mazots waren, und dass im ehemaligen Augustinerkloster die Ausbaumöglichkeiten beschränkt sind.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Freiburger Bevölkerung zunimmt, was auch zu einer Zunahme der Gerichtsfälle führen kann.

Fragen :

1. Welche Argumente sprechen für und gegen die verschiedenen Standorte?
2. Insbesondere: welche Argumente waren für das ehemalige Augustinerkloster entscheidend?
3. Inwiefern bestehen Raumreserven im ehemaligen Augustinerkloster, falls wegen zunehmender Gerichtsfälle eine räumliche Erweiterung notwendig ist?

17. Dezember 2007

Theo Studer und Albert Studer, Grossräte,
und 6 Mitunterzeichner

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat hat bereits im Jahre 2006 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, Räumlichkeiten ausfindig zu machen, welche das vereinigte Kantonsgericht ab dem 1. Januar 2008, also bei der Aufnahme seiner Tätigkeit, provisorisch beherbergen könnten. Die Arbeitsgruppe kam jedoch zum Schluss, dass die einzige Lösung, die innert der gesetzten Frist verwirklicht werden könnte, nur für eine Übergangszeit zu kostspielig wäre; deshalb müsse direkt eine definitive Lösung gesucht werden.

Am 27. Februar 2007 gab der Staatsrat der gleichen Arbeitsgruppe, präsiert durch den neuen Justizdirektor und zusammengesetzt aus dem Kantonsarchitekten, einem Kantonsrichter und einem Verwaltungsrichter, den Auftrag, ihm mehrere Standortvorschläge für die endgültige Unterbringung des vereinigten Kantonsgerichts zu unterbreiten.

Nach einer erneuten Überprüfung der Bedürfnisse und der räumlichen Anforderungen hat die Arbeitsgruppe die Standorte, die sich in der Stadt Freiburg und in Staatsbesitz befinden und somit für die vorgesehene Aufgabe in Frage kämen, herausgesucht und drei davon ausgewählt: das ehemalige Augustinerkloster, welches bereits im Jahre 2006 in einer ersten Studie in Betracht gezogen wurde; das alte Zeughaus mit dem umliegenden Gelände von einer Gesamtfläche von mehr als 14 000 m²; ein Grundstück am Chemin des Mazots, bei der Verzweigung Giessereistrasse (Rte de la Fonderie) und Route de la Glâne (Beaumont-Kreuzung), mit über 6000 m², mit einem Gebäude, welches den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und die Schulinspektion beherbergt, und mit einem Teil, der bereits als Parkfläche genutzt wird. Die Arbeitsgruppe hat ein Architekturbüro damit beauftragt, für das ehemalige Augustinerkloster eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und hat die zwei anderen Standorte vom Kantonsarchitekten analysieren lassen.

Gestützt auf diese Studien und nach Anhörung von Delegationen der beiden betroffenen Gerichte hat der Staatsrat am 4. Dezember 2007 beschlossen, das Kantonsgericht in den Räumlichkeiten des ehemaligen Augustinerklosters unterzubringen und hat das Hochbauamt mit der Durchführung eines Architekturwettbewerbs beauftragt.

Beantwortung der einzelnen Fragen

1. In Übereinstimmung mit den beiden kantonalen Gerichten hat die Arbeitsgruppe zunächst die Vorstellung von einem grossen Justizpalast, in welchem unter einem Dach das vereinigte Kantonsgericht, das Bezirksgericht, eventuell sogar das Friedensgericht und das Untersuchungsrichteramt versammelt wären, verworfen. Des Weiteren ist sie der Ansicht der beiden Gerichte gefolgt, wonach es nicht als opportun erschiene, dass das vereinigte Kantonsgericht einen Standort mit einem anderen Staatsdienst teilen sollte. Es galt folglich einen Standort zu finden, der ausschliesslich den Anforderungen des vereinigten Kantonsgerichts entspricht.

Der Staatsrat hat diese Argumentation übernommen und festgestellt, dass weder das alte Zeughaus noch das Grundstück am Chemin des Mazots dem Anspruch auf einen Standort, der ausschliesslich dem Kantonsgericht vorbehalten bleibt, genügen würden.

Zusätzlich würde die Erstellung eines Gebäudes an einem der beiden Standorte Vorstudien erfordern, welche für den Standort Augustinerkloster nicht oder nicht mehr notwendig wären. Insbesondere würde jedes grössere Bauvorhaben beim alten Zeughaus eine Revision des Detailbebauungsplans für die zwischen der Unterführung Zeughausstrasse und der Industriestrasse gelegene Zone erfordern.

2. Mit seiner dominanten und gut sichtbaren Lage in der Altstadt und seinen geschichtsträchtigen Mauern wird das ehemalige Augustinerkloster ein eindrückliches Bild von der Justiz vermitteln. Die Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass dieses Gebäude die von der Arbeitsgruppe festgelegten räumlichen Anforderungen erfüllt, mit Ausnahme eines dritten Konferenzsaals, den der Staatsrat als unnötig erachtet. Es verfügt sogar über eine gewisse räumliche Reserve, da die Machbarkeitsstudie Büros für 16 Richter vorgesehen hat, während sich deren Anzahl gegenwärtig auf 14 beläuft. Ausserdem kann der Umbau der betreffenden Räumlichkeiten in einer Frist von drei bis vier Jahren verwirklicht werden, wogegen ein Neubau an einem der beiden anderen Standorte bedeutend mehr Zeit beanspruchen würde und somit nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode verwirklicht werden könnte.
3. Der Standort Augustinerkloster erfüllt somit die heutigen Ansprüche an die Räumlichkeiten, doch ist immerhin einzuräumen, dass eine allfällige zukünftige Erweiterung begrenzt wäre. Allerdings gehört die Prüfung einer allfälligen Erweiterung der Nutzfläche zu den Vorgaben des künftigen Architekturwettbewerbs. Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass der Staat, selbst wenn er einen Neubau erstellen würde, keine Reservekapazitäten für zukünftige Bedürfnisse schaffen würde, wenn diese noch nicht evaluiert werden können. Die Organisation der Justiz, die Strukturen und die Prozessabläufe der Gerichte verändern sich fortlaufend und es wäre anmassend, heute schon bestimmen zu wollen, welche Anforderungen sich in dreissig oder fünfzig Jahren stellen werden.

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Wahl des Standorts Augustinerkloster es erlaubt, sowohl ein geschütztes Gebäude zu renovieren und dank der Findigkeit der Architekten zu neuen Leben zu erwecken, als auch unseren höchsten Richtern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine privilegierte Arbeitsumgebung anzubieten, welche den Ansprüchen ihres hohen Amtes entspricht.

Freiburg, den 22. Januar 2008